

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten  
betreffend einer**

**Verschärfung der Abschiebegründe bei Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

### **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, eine Verschärfung der Abschiebemöglichkeiten bei Straftaten von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention zu normieren. Es soll auch die rechtliche Möglichkeit einer Aberkennung des Schutzstatus bei Verwendung falscher Identitäten oder bewusstem Verschweigen der wahren Identität sowie bei nachweislichem nachträglichem Aufenthalt im angegebenen Verfolgungsland geschaffen werden.

### **Begründung**

Asylberechtigte verlieren nach aktueller Rechtslage ihren Status, wenn sie wegen eines „besonders schweren Verbrechens“ rechtskräftig verurteilt werden. Darunter fallen beispielsweise schwerwiegende Delikte gegen Leib und Leben oder Terrorismusfinanzierung. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist der Status abzuerkennen, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. „Verbrechen“ ist demnach jedes StGB-Delikt, das mit mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Darunter fallen beispielsweise Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungsdelikte oder Vergewaltigung. Nicht darunter fallen u.a. die Beteiligung an einem Raufhandel mit Todesfolge, die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen oder Zuhälterei.

Diese genannten Beispiele sowie immer wieder ans Tageslicht kommende Vorfälle krimineller Schutzberechtigter zeigen, dass es nicht nur bei „besonders schweren Verbrechen“ zu Abschiebemöglichkeiten kommen muss, sondern die Toleranzgrenze niedriger gesetzt gehört. Neben der Möglichkeit zur Verschärfung des Strafrechts bei einzelnen Delikten kann bzw. soll auch grundsätzlich geprüft werden, straffällig gewordene Asyl- bzw. Schutzberechtigte bereits ab einem niedrigeren Strafraumen abschieben zu können.

Besonders problematisch ist auch die Verwendung unterschiedlicher bzw. falscher Identitäten von Schutzsuchenden. Wenn die wahre Identität verschwiegen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der- bzw. diejenige etwas im Zielland verschleiern will bzw. nichts Gutes im Schilde führt. Vor diesem Hintergrund soll bei Verwendung falscher Identitäten oder

bewusstem Verschweigen der wahren Identität eine Aberkennung des Asylstatus erfolgen.  
Dies auch bei nachweislich nachträglichem Aufenthalt im angegebenen Verfolungsland.

Linz, am 10. Oktober 2017

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Kirchmayr, Manhal, Hingsamer, Aspalter, Ecker, Weinberger, Brunner, Langer-  
Weninger, Stanek, Aichinger, Raffelsberger, Höckner, Rathgeb, Csar**